

Absender: (Vorname, Name, Straße, Hausnummer)

64846 Groß-Zimmern, den

An den
Bürgermeister der Gemeinde Groß-Zimmern
als örtliche Ordnungsbehörde
Rathausplatz 1

64846 Groß-Zimmern

Anzeige über das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48)

Ich zeige hiermit gemäß § 3 Abs.5 der o.a. Verordnung als Verfügungsberechtigter an, dass

1. **am** _____, **dem** _____ **von** _____ **bis** _____
(Wochentag) (Datum) (Angaben zur Uhrzeit, b.s Rückseite unter 4)
2. auf dem/den außerhalb des Baugebietes liegenden Grundstück(en):
Flur: _____ Parzelle(n) Nr.: _____ Größe: _____
Lage: _____
3. pflanzlicher Abfälle, die auf dem/den o.a. Grundstück(en) angefallen sind und die dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können,
a) Art: Baumschnitt Heckenschnitt Sonstiges b) Menge _ _____ m³

4. unter Aufsicht folgender Personen (mindestens 2 zuverlässige Personen sind erforderlich)
a) _____
(Vorname, Name, Alter, Anschrift, Handynummer)
b) _____
(Vorname, Name, Alter, Anschrift, Handynummer)

verbrannt werden.

Mir ist bekannt, dass zur Vermeidung störender Rauchentwicklung nur das Verbrennen **trockener Abfälle** bei **trockenem Wetter** zulässig ist. Zum Entfachen des Feuers werden **keine zusätzlichen Stoffe** verwendet, die eine Personengefährdung oder unnötige Rauch- und Geruchsbelästigung herbeiführen können.
Die nachstehenden/umseitigen Auflagen werden eingehalten. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Auflagen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Groß-Zimmern den, _____

(Unterschrift)

Der Bürgermeister der Gemeinde Groß-Zimmern als örtliche Ordnungsbehörde,
Groß-Zimmern den, _____

Die vorstehende Anzeige wurde zur Kenntnis genommen. Gegen das Verbrennen pflanzlicher Abfälle bestehen bei Einhaltung obiger/umseitiger Auflagen und telefonischer Unterrichtung der u.a. Stelle keine Bedenken.

Zu unterrichten sind per Fax:

- Polizeistation Dieburg: 06071/96560
 Leitstelle Dieburg 06071/499220
 Freiwillige Feuerwehr
über den Gemeindebrandinspektor

Im Auftrag

Auflagen

1. Die umseitige, bestätigte Anzeige hat eine mit dem Abbrennen beauftragte Aufsichtsperson mitzuführen.
2. Auf der Grundlage von § 22 Hessisches Naturschutzgesetz ist innerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. August) sicherzustellen, dass in den Abfällen nicht genistet wird beziehungsweise ist der Abbrennzeitpunkt so zu wählen, dass das Brutgeschäft abgeschlossen ist.
3. Beim Abbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern ist es erforderlich, dass
 - a) mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen anwesend sind,
 - b) ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen angelegt ist,
 - c) zusammenhängende Flächen über 3 ha in Abständen von 80 m bis 100 m durch Sicherheitsstreifen (siehe b) unterteilt werden,
 - d) die so entstandenen Teilflächen nacheinander abgebrannt werden.
4. Abfälle dürfen nur von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** verbrannt werden.
5. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird, insbesondere wenn die Abfälle gegen den Wind verbrannt werden.
6. Beim Aufkommen starken Wind, oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt oder Verkehrsbehinderung eintreten, ist das Feuer zu löschen.
7. Vor dem Verlassen der Brandstelle haben sich die Aufsichtspersonen davon zu überzeugen, dass das Feuer und die Glut tatsächlich erloschen sind.
8. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelten oder Lagerplätzen **100 m**
 - b) von sonstigen Gebäuden **35 m**
 - c) zur Grundstücksgrenze **5 m**
 - d) - von Bundesautobahnen oder autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen
- zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten und mit Druckgasen
- zu Betrieben, in denen explosionsähnliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden **100 m**
 - e) von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen **50 m**
 - f) von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden **100 m**
 - g) von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefelder **20 m**
9. Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Nr. 7 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, die verbrannt werden sollen, so ist ein Sicherheitsstreifen nach Maßgabe der Nr. 2 b der Auflage anzulegen.
- 10
 - a) Brennmaterial für das Osterfeuer darf Das frühestens am Tage des Abbrennens angefahren und aufgeschichtet werden.
 - b) Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden.
 - c) Brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Öl dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden.
 - d) Haftungsausschluss
 - e) Abfälle dürfen im Osterfeuer nicht verbrannt werden.

Sofern von Ihnen nicht selbst mit der Feuerwehr geregelt: Maßnahmen zur Sicherung des Brandschutzes sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen

Der Bürgermeister der Gemeinde Groß-Zimmern
als örtliche Ordnungsbehörde

Im Auftrag